

vom 28. Januar 2020

**Kantonsratsbeschluss
über den Selbstbehalt bei der Individuellen
Prämienverbilligung in der Krankenversicherung für das
Jahr 2020**

vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 70 Ziffer 4, 5 und 14 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹
sowie Artikel 2 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz
vom 28. Januar 1999²

nach Kenntnisnahme vom Bericht des Regierungsrats,

beschliesst:

1. Der Selbstbehalt gemäss Art. 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz beträgt für 2020 bis Fr. 35 000.– anrechenbares Einkommen 11,25 Prozent, danach steigt der Selbstbehalt pro Fr. 100.– anrechenbares Einkommen um je 0,01 Prozent.
2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident:
Der Ratssekretär:

¹ GDB 101.0

² GDB 851.1